

**SCHLEIFERMUSEUM
BALKHAUSER KOTTEN**

Kuratorium Balkhauser Kotten

Der Vorstand

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kuratorium Balkhauser Kotten e. V.“. Er ist ein im amtlichen Vereinsregister geführter Verein und hat seinen Sitz in Solingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und der Betrieb des unter Denkmalschutz stehenden historischen Schleifermuseums „Balkhauser Kotten“.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung von Mitteln zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben. Der Verein hat ferner die Aufgabe, für den Balkhauser Kotten in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen Institutionen, Interesse für das Kulturdenkmal zu wecken, um Verständnis und Verantwortungsgefühl zu werben, die Bedeutung des Industriedenkmal in der Allgemeinheit zu festigen und zu verstärken.

Der Verein ist in enger Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden und den weiteren zuständigen Stellen der Verwaltung tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich verpflichtet, den Vereinsbeitrag jährlich zu entrichten. Neben natürlichen Personen können auf Antrag auch juristische Personen, Gesellschaften, Vereine und sonstige Vereinigungen Mitglied werden, soweit sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung. Im Falle einer Ablehnung ist diese Ablehnung gegenüber dem Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Vorstandssitzung, in dem der ablehnende Beschluss gefasst wurde. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Antragsteller der Rechtsweg offen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Auflösung (bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen) oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung, nicht deren Versendung. Die Kündigung ist schriftlich an die Adresse des Vereins zu richten.

Ein Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zulässig und setzt einen groben Pflichtverstoß voraus. Ein solcher Pflichtverstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, seinen Beitrag grundlos und nach Mahnung länger als einem Jahr nicht entrichtet oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. droht zu schädigen.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit der Beschlussfassung, bekannt zu geben.

Ein Einspruch gegen den Beschluss ist zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Standpunkts zu begründen. Auf Antrag, der von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung getragen wird, kann die Abstimmung über einen Ausschluss in geheimer Wahl erfolgen.

Das den Einspruch erhebende Mitglied selbst hat bei dieser Wahl kein Stimmrecht. Im Falle eines Ausschlusses hat das Mitglied im Übrigen keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

Mit Ausspruch des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand ruhen sämtliche Ämter des Mitgliedes, soweit dieses solche ausübt. Zugleich ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Ausschlussgrund gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Einspruch sollte begründet sein. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, steht dem Mitglied der Rechtsweg offen. Eine Abhilfe des Einspruchs ist nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder während der Mitgliederversammlung möglich. Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt darzulegen. Die Rechtskraft tritt mit Verstreichen der Einspruchsfrist oder mit einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ein.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Erhöhung der Beiträge wird frühestens zum nächsten Geschäftsjahr, welches auf das Jahr des Beschlusses folgt, wirksam. Im Falle einer Beitragserhöhung steht den Mitgliedern ein unbefristetes Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem stellvertretenden Schatzmeister/der stellvertretenden Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen zwingend Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seinen/ihren gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin und seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin.

Bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt, kann bei einer der nächsten Mitgliederversammlungen ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt sind jeweils drei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende/die Vorsitzende und einer seiner/ihrer Stellvertreter befinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, wenn sich unter ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende und einer seiner/ihrer Stellvertreter befindet.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

Es gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertretern/Stellvertreterinnen, soweit dieser/diese den Vorsitz ausübt.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte eine Neuwahl innerhalb von drei Jahren nach der letzten Wahl nicht durchgeführt werden, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen, werden vom Vorstand ernannt und können der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Die Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstands.

Bleibt ein Beiratssitz unbesetzt, kann der Vorstand jederzeit Beiratsmitglieder ernennen. Bei einer der nächsten Mitgliederversammlungen können neue Beiratsmitglieder den Mitgliedern vorgestellt werden. Die Amtszeit des neu gewählten Beiratsmitgliedes endet mit der Wahlzeit der übrigen Beiratsmitglieder.

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wesentlichen Aufgaben. Hierzu nimmt er – ohne Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Mitgliedskarten

Jedes Vereinsmitglied erhält eine auf seinen Namen ausgestellte und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterschriebene Jahresmitgliedskarte, die das Mitglied zum kostenlosen Besuch des Balkhauser Kottens berechtigt.

§10 Amtsniederlegung

Sowohl Vorstands- als auch Beiratsmitglieder können jederzeit ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen niederlegen. Legen sowohl der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands als auch seine/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen das Amt nieder, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Fall eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Beirat auf Vorschlag des Restvorstands aus seinen Reihen einen Nachfolger bestellen, der die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens im Jahr einmal, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder per Mail einzuberufen; außerdem

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
- wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- bei einer möglichen Auflösung des Vereins

Einer Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung oder sonstiger Benachrichtigungen des Vorstands per Mail kann jedes Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich widersprechen.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande; bei einer Änderung der Satzung oder bei der Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Sofern im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss die Einladung mit der entsprechenden Tagesordnung den Mitgliedern mit nachweisbarer Zustellung bekannt gegeben worden sein.

Stille Enthaltungen werden bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei wesentlichen Entscheidungen, die eine 3/4 Mehrheit verlangen, werden Enthaltungen wie „Nein-Stimmen“ gewertet.

Anträge für die Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich oder per Mail einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Bericht des Vorstands
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Behandlung vorliegender Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Vereinsvermögen

Einnahmen des Vereins, bestehend aus Zinserträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Gebühren, Eintrittsgeldern und sonstigen Liquiditätszuflüssen, werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Finanz- oder Sachzuwendungen von Mitgliedern an den Verein können bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht zurückgefordert werden.

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhalten die Mitglieder keine geldwerten Zuwendungen, sofern sie diese Tätigkeit nicht aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Verein erbringen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür ausdrücklich eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss, soweit nicht die Auflösung vom Vorstand vorgeschlagen wird, schriftlich begründet und beim Vorstand nachweislich eingereicht werden. Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten vom Vorstand abgewickelt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen zur Förderung des Denkmalschutzes und zur Denkmalpflege, insbesondere zum Erhalt und zur Pflege des Balkhauser Kottens.

§ 14 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterzeichnen sind.

Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder kann das Protokoll der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt am 16. 11. 2025 in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form während der Mitgliederversammlung vom

16. 11. 2025 beschlossen.

Dies bestätigt der geschäftsführende Vorstand mit seinen Unterschriften:

Vorsitzender/Vorsitzende

NICOLE MOUNAZI

Vorname und Name


Unterschrift

stellvertretende/r Vorsitzender/Vorsitzende

Ralf Hartkopf

Vorname und Name


Unterschrift

stellvertretende/r Vorsitzender/Vorsitzende

./.

Vorname und Name

./.
Unterschrift

Schatzmeister/Schatzmeisterin

NORBERT JORDAN

Vorname und Name


Unterschrift

stellvertretende/r Schatzmeister/Schatzmeisterin

BARBARA JOHTEMANN


Vorname und Name


Unterschrift

Schriftführer/Schriftführerin

Jens Kern

Vorname und Name


Unterschrift

stellvertretende/r Schriftführer/Schriftführerin

ANDREA VOUCHER

Vorname und Name


Unterschrift